

Aktuelle Entwicklungen bei der Abfallentsorgung

- u. a. Mehrweg-Systeme bei Speisen und Getränken

unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben im VerpackG, KrWG und LKrWG NRW

21.07.2022 Dr. jur. Peter Queitsch (Geschäftsführer)



EU-Richtlinien 2018/2019



EU-Richtlinien im Abfallrecht 2018/2019 in deutsches Recht

- Die Umsetzungsfrist für die neuen, abfallrechtlichen EU-Richtlinien in deutsches Recht beträgt 2 Jahre nach deren Inkrafttreten (05.07.2020);
- Hierzu gehören u.a.:
- die EU-Richtlinie 2018/851 Änderung der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG (Recyclingziel für Siedlungsabfälle ab 2025: mind. 55 %, ab 2030: 60 % und ab 2035: 65 % Bemessungsgrundlage: das recycelte Material und nicht mehr die Ausgangsmenge),
- die EU-Richtlinie 2018/850/EU (Deponien),
- die EU-Richtlinie 2018/849/EU (Altfahrzeuge, Batterien, Elektro-Altgeräte)
- die EU-Richtlinie 2018/852/EU (Verpackungen)
- die Einweg-Kunststoff-Richtlinie 2019/904 vom 05.06.2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt am 12.06.2019 verkündet (Einweg-Kunststoff-Richtlinie - Amtsblatt EU L 155/1 vom 12.06.2019)



Umsetzung der EU-Richtlinien im Abfallrecht 2018/2019 in deutsches Recht

- Änderung abgeschlossen:
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der EU vom 23. Oktober 2020 (BGBI. I 2020, S. 2232 ff.); ist am in Kraft getreten am 29.10.2020
- Batteriegesetzes (BattG): Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBI. I 2020, S. 2280 ff.), ist am 01.01.2021 in Kraft getreten
- Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und der Deponie-Verordnung (DepV) (EU-Richtlinie 2018/850 zur Änderung der EU-Deponie-Richtlinie 1999/EG) über Abfalldeponien) BGBI. I 2020, S. 1533 ff.), in Kraft getreten: 04.07.2020
- Änderung der Altöl-Verordnung durch Verordnung vom 05.10.2020 (BGBI. I 2020, S. 2091); in Kraft getreten: 15.10.2020
- Änderung der AltfahrzeugVO (BT-Drucksache 19/20350) durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung vom 18.11.2020 (BGBI. I 2020, S. 2451 f.); in Kraft getreten: 01.01.2021



Umsetzung der EU-Richtlinien im Abfallrecht 2018/2019 in deutsches Recht

- Einweg-Kunststoffverbots-Verordnung EWKVerbotsV) gilt ab dem 03.07.2021 (BGBl. I 2021, S. 95 f.) gelten: u. a. Verbot von Wattestäbchen, Einwegbesteck, Polystyrol-Becher
- Einwegkunststoffkennzeichnungs-Verordnung (EWHKennzV) vom 24.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 2024), am 03.07.2021 in Kraft getreten
- Behördliche Überwachung:
- erfolgt im Rahmen der sog. abfallrechtlichen Marktüberwachung
- Erlass des MULNV NRW vom März 2022 in Anknüpfung an den MUNLV NRW-Erlass vom 24.06.2014, wonach die Grundzuständigkeit bei den unteren Umweltschutzbehörden gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz liegt und
- Hierzu wurde die Zentrale Stelle Marktüberwachung (ZSM) bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingerichtet, die operativ konzeptionelle Aufgaben im Sinne einer bezirksübergreifenden Koordination wahrnimmt
- Die Koordination der Marktüberwachung erfolgt auf der operativen Ebene durch die regional jeweils zuständige Bezirksregierung (u. a. Fachaufsicht über die unteren Umweltbehörden)



Umsetzung der EU-Richtlinien im Abfallrecht 2018/2019 in deutsches Recht

- Änderung des ElektroG durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBI 2021, S. 1145 ff.); tritt am 01.01.2022 in Kraft
- Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungs-Verordnung vom 21.06.2021 (EAG-BehandV -BGBI. I 2021, S. 1841 ff.); tritt am 01.01.2022 in Kraft
- Ersatzbaustoff-Verordnung vom 09.07.2021 (BGBI. I 2021, S. 2598 bis 2752 154 Seiten!) in Kraft treten: 01.08.2023



Plastiktütenverbot (§ 5 Abs. 2 VerpackG)

- Plastiktüten-Verbot Geltung des Plastiktütenverbots ab dem 01.01.2022
- durch das 1. Gesetz zur Änderung des VerpackG (BGBI. I 2021, S. 140); Änderung des § 5 Abs. 2
 VerpackG, in Kraft getreten am 09.02.2021 –
- nur Plastiktüten mit einer Wandstärke zwischen 15 Mikrometern und 50 Mikrometern sind verboten
- Plastiktüten (bis zu 15 Mikrometer Wandstärke) an der Obst-, Gemüse-, Fisch- und Fleischtheke im Supermarkt sind nicht verboten (!)
- Plastiktüten <u>mit einer Wandstärke über 50 Mikrometer sind nicht verboten</u>, weil davon ausgegangen wird, dass diese mehrmals genutzt werden



Mehrwegquote, Mehrwegflaschen und Einwegflaschen (§ 31 VerpackG)

- Mehrwegquote von 70 % in § 1 Abs. 3 VerpackG ist <u>nur als Ziel aufgenommen</u>, d. h. es gibt keine gesetzlich verbindliche Mehrwegquote (z. B. von 70 % für Getränke), sondern nur Kennzeichnungspflicht für Letztvertreiber bezogen auf Einwegflaschen/ Mehrwegflaschen im Verkaufsgeschäft (§ 32 VerpackG) und:
- Hersteller müssen von Abnehmern eine Pfand in Höhe von mindestens 0,25 € erheben (§ 31 Abs. 1 VerpackG)
- Vertreiber müssen Getränke in restentleerten Einwegverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe zurücknehmen und Pfand erstatten (§ 31 Abs. 2 VerpackG);
- gilt nur Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton, Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbundverpackungen, die Vertreiber im Sortiment hat (§ 31 Abs. 2 Satz 3 VerpackG)
- bei Vertreibern mit Verkaufsfläche von weniger als 200 qm besteht nur Rücknahmepflicht für die Marken, die er in seinem Sortiment führt (§ 31 Abs. 2 Satz 3 VerpackG)
- Verkaufsautomaten (§ 31 Abs. 2 Satz 4 VerpckG) und Versandhandel (§ 31 Abs.2 Satz 5 VerpackG)
 Rückgabe in zumutbarer Entfernung



Mehrwegquote, Mehrwegflaschen und Einwegflaschen (§ 31 VerpackG)

- Verwertungspflicht der Zurücknehmenden (§ 31 Abs. 3 VerpackG)
- Ausnahmen (§ 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 7 VerpackG): z. B. Getränkekarton-Verpackungen (Nr. 4), Folien-Standbodenbeutel (Nr. 6), Getränkeverpackungen (Nr. 7)
- Aber: "Ausnahme von der Ausnahme" zu § 31 Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 VerpackG in :
- § 31 Abs. 4 Satz 2 VerpackG:
- ab dem 01.01.2022 besteht eine Pfandpflicht (0,25 €) für alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Einweggetränkedosen (Übergangsvorschrift bis zum 01.07.2022 – Stichwort: Abverkauf von Restbeständen - § 38 Abs. 7 VerpackG)
- und:
- ab dem 01.01.2024 auch für Milch, Milchmischgetränke/trinkbare Milcherzeugnisse
- <u>ab dem 01.01.2025</u>:
- § 30 a VerpackG: Mindest-Rezyklat-Anteil bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen von 25 %



Mehrwegsysteme bei Speisen und Getränken (§§ 33, 34 VerpackG)

- Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen (KrWG, WHG) vom 09.06.2021 (BGBI. I 2021, S. 1699 ff. – in Kraft treten - grundsätzlich am 03.07.2021
- § 33 Abs. 1 Satz 1 VerpackG:
- Letztvertreiber von Einweg-Kunststoff-Lebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die erst beim Letztbetreiber mit Waren befüllt werden, sind ab dem 01.01.2023 verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Kauf anzubieten
- Wichtig:
- Pizza-Kartons aus Papier/Pappe/Karton sind von der Regelung nach dem ausdrücklichen Wort nicht erfasst; es werden aber auch hierfür erste Mehrwegsysteme bereits angeboten
- § 33 Abs. 1 Satz 2 VerpackG:
- <u>Letztvertreiber darf die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrverpackung nicht zu einem höheren</u>
 <u>Preis oder zu schlechteren Bedingungen als Verkaufseinheit in Einwegverpackung anbieten</u>



Mehrwegsysteme bei Speisen und Getränken (§§ 33, 34 VerpackG)

- § 33 Abs. 1 Satz 3 VerpackG:
- Ausnahme für Verkaufsautomaten, die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeiter nicht öffentlich zugänglich aufgestellt sind
- § 33 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 VerpackG (Hinweispflichten des Letztvertreibers):
- Letztvertreiber muss den Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln/-schilder auf die Möglichkeit, die Waren in Mehrwegverpackungen zu erhalten hinweisen
- im Fall der <u>Lieferung der Waren</u> ist der Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben
- § 33 Abs. 3 VerpackG:
- Rücknahmepflicht für Letztvertreiber nur für diejenigen Mehrwegverpackungen, die sie in Verkehr gebracht haben



Erleichterungen für kleine Unternehmen/Verkaufsautomaten (§ 34 VerpackG)

- § 34 Abs. 1 VerpackG:
- Letztvertreiber mit insgesamt nicht mehr als 5 Beschäftigten, deren Verkaufsfläche Verkaufsfläche 80 Quadratmeter nicht überschreitet, können die Pflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 1 VerpackG auch dadurch erfüllen, dass sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellten Mehrwegbehältnissen abzufüllen
- Kein höherer Abgabepreis oder schlechtere Bedingungen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 2 VerpackG) für Mehrweg-Verpackungen zulässig
- Teilzeitbeschäftigte mit nicht mehr als 20 Wochenstunden sind mit 0,5 und mit nicht mehr als 30 Wochenstunden mit 0,75 zu berücksichtigen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 VerpackG)
- Im Fall einer Lieferung von Waren gelten als Verkaufsfläche zusätzlich alle Lager- und Versandflächen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz VerpackG)
- § 34 Abs. 2 VerpackG: auch bei Verkaufsautomaten können Letztvertreiber, das Angebot an den Endverbraucher machen, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen
- § 34 Abs. 3 VerpackG: Hinweispflicht auf das Angebot in der Verkaufsstelle durch deutlich sichtund lesbare Informationstafeln oder bei Lieferung von Waren durch Hinweis in den jeweils entsprechenden Darstellungsmedien



Anbieter von Mehrwegsystemen (Stand: 16.03.2022)

- Kostenlose Leihsysteme ("wer nicht zurückgibt, bezahlt"):
- Vytal (www.vytal.org)
- Relevo (www.relevo.de)
- Pfandsysteme (ähnlich wie bei Pfandflaschen):
- Rebowl/Recup (www.rebowl.de)
- FairCup (www.fair-cup.de)
- reCIRLCE (<u>www.recircle.de</u>) bietet auch Pizza-Box an (Pfandpreis 10 €)
- Wichtig:
- es gibt <u>keine Befugnis der Stadt bzw. Gemeinde</u> eine "Pflichtnutzung" bestimmter Systeme vorzuschreiben, sondern dieses ist allein die Entscheidung des Letztvertreibers von Speisen und Getränken auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben in §§ 33, 34 VerpackG



Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG NRW)

gilt seit dem 19.02.2022 (GV. NRW. 2022, S. 136 ff.)



Übersicht - LKrWG NRW 2022

- § 1 (Ziele des Gesetzes) Stichwort: Umsetzung der 5-stufigen Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG)
- § 2 LKrWG NRW (Pflichten der öffentlichen Hand): Einsatz von Recyclingmaterialien
- § 2 a LKrWG NRW (Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen)
- § 3 LKrWG NRW (Abfallberatung) zu § 46 KrWG
- § 5 LKrWG NRW (Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) § 5 LAbfG NRW a. F.:
- Zuständigkeiten in § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 LKrWG NRW unverändert
- § 5 Abs. 10 LKrWG NRW:
- Ausschluss von Abfällen aus der öffentlichen Abfallentsorgung (§ 20 Abs. 3 KrWG § 8 LAbfG NRW a. F.)
- § 5 Abs. 11 LKrWG NRW:
- Klarstellung: Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden sind örE im Sinne des § 13 ElektroG
- § 6 LKrWG NRW (Abfallwirtschaftskonzepte) § 5 a LAbfG NRW a. F.
- § 7 LKrWG NRW (Abfallbilanzen) § 5 c LAbfG NRW a. F.
- § 8 LKrWG NRW (Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände) § 6 LAbfG NRW a. F.



§ 9 LKrWG NRW 2022 (Satzungen)

- § 9 LKrWG NRW (Satzungen) (§ 9 LAbfG NRW a. F.):
- § 9 Abs. 1 Satz 3 LKrWG NRW: Mindest-Restmüllvolumen zulässig
- § 9 Abs. 1 Satz 4 LKrWG NRW (= § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW a. F.):
- "Bei der Gebührenbemessung sollen auch wirksame Anreize zur Vermeidung, zur Getrennthaltung mit den Zielen der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung geschaffen werden"
- § 9 Abs. 2 LKrWG NRW:
- § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 LAbfG NRW a. F. sind in § 9 Abs. 2 LKrWG NRW gestrichen worden:
- Folge:
- § 9 Abs. 2 Satz 3 LKrWG NRW (§ 9 Abs. 2 Satz 5 LAbfG NRW a. F.): Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß und Querfinanzierung von Abfallentsorgungsteilelistungen über das Restmüllgefäß zulässig
- § 9 Abs. 2 Satz 4 LKrWG NRW (§ 9 Abs. 2 Satz 6 LAbfG NRW a. F.): Die Erhebung von Grundgebühren sowie von Mindestgebühren ist zulässig
- § 9 Abs. 2 Satz 5 LKrWG NRW (§ 9 Abs. 2 Satz 7 LAbfG NRW a. F.): Eigenkompostierern ist ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren



Übersicht - LKrWG NRW 2022

- § 10 LKrWG NRW (Abfallwirtschaftsplan) § 16 LAbfG NRW a. F.
- § 11 LKrWG NRW (Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes) § 17 LAbfG NRW a. F.
- § 12 LKrWG NRW (Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplanes) § 18 LAbfG NRW a. F.
- § 13 LKrWG NRW (Erkundung geeigneter Standorte) § 20 LAbfG NRW a. F.; Hinweis: § 21 LAbfG NRW (Genehmigung für Abfallbeseitigungsanlagen und Einwendungen im Planfeststellungsverfahren) wurde aufgehoben
- § 14 LKrwG NRW (Veränderungssperre) § 22 LAbfG NRW a. F.
- § 15 LKrwG NRW (Enteignung und Planfeststellung) § 23 LAbfG NRW a. F. Hinweis: § 24 LAbfG NRW (abfalltechnische Überwachung) a. F. wurde aufgehoben
- § 16 LKrWG NRW (Selbstüberwachung) § 25 LAbfG NRW und die § 26 LAbfG NRW (Betriebsführung) und § 27 LAbfG NRW (Betriebsstörungen) wurden aufgehoben



LKrWG NRW 2022

- § 17 LKrWG NRW (Behördenaufbau, Aufsichtsbehörden) § 34 LAbfG NRW a. F.
- § 18 LKrWG NRW (Zuständige Behörden) § 35 LAbfG NRW a. F.
- § 19 LKrWG NRW (Kosten der Überwachung) § 36 LAbfG NRW a. F. und die §§ 37, 38 LAbfG NRW a. F. wurden aufgehoben
- § 20 LKrWG NRW (Zentrale Stelle) § 39 LAbfG NRW a. F.
- § 21 LKrWG NRW (Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen) § 40 LAbfG NRW a. F.
- § 22 LKrWG NRW (Beteiligung) § 41 LAbfG NRW a. F.
- § 23 LKrWG NRW (Unterrichtung durch die örtlichen Ordnungsbehörden) § 42 LAbfG NRW a. F.
- § 24 LKrWG NRW (Sachverständige) § 42 a LAbfG NRW a. F.



LKrWG NRW 2022

- § 25 LKrWG NRW (Verfahren bei Entschädigung) § 43 LAbfG NRW a. F.
- § 26 LKrWG NRW (Bußgeldvorschriften) § 44 LAbfG NRW a. F.
- § 27 LKrWG NRW (Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten) § 45 LAbfG NRW a. F.
- § 28 LKrWG NRW (Durchführung des Gesetzes) § 46 LAbfG NRW a. F.
- Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des LAbfG NRW:
- Art. 1: Änderung des LAbfG NRW
- Art. 2: Inkrafttreten: einen Tag nach der Verkündung im GV. NRW 2022, S. 136 19.02.2022



Pflichten der öffentlichen Hand



Pflichten der öffentlichen Hand (§ 2 Abs. 1 LKrWG NRW)

- Die Dienststellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände (...) sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes beizutragen (§ 1 LKrWG NRW).
- Insbesondere haben sie bei der Beschaffung oder Verwendung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen (!), Erzeugnissen den zu Vorzug geben, die
- 1. in rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,
- 2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Recyclaten oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind,
- 3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
- 4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,
- 5. eine weitgehende Trennung in die Ausgangsstoffe ermöglichen oder
- 6. sich in besonderem Maße zur hochwertigen, ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen,



Pflichten der öffentlichen Hand (§ 2 Abs. 2 LKrWG NRW)

- Ergänzend zu § 2 Absatz 1 LKrWG NRW sind
- zur Gewährleistung eines hochwertigen Recyclings im Rahmen der Kreislaufführung mineralischer Bauabfälle sind nicht unerhebliche Baumaßnahmen der öffentlichen Hand im Hochbau so zu planen, dass geeignete und qualitätsgesicherte rezyklierte Gesteinskörnungen insbesondere in Recyclingbeton gleichberechtigt mit Baustoffen eingesetzt werden können, die auf der Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden.
- § 2 Abs. 2 Satz 1 LKrWG NRW findet entsprechende Anwendung auf andere zulässige wiederverwendbare Bauprodukte im <u>Hochbau</u>, die unter Einsatz von Stoffen aus industriellen Prozessen hergestellt werden, sofern sichergestellt ist, dass diese Bauprodukte die für die jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 LKrWG NRW)
- § 2 Abs. 2 Satz 3 LKrWG NRW: § 2 Abs. 2 Satz 1 LKrWG NRW findet auf mineralische Ersatzbaustoffe im Tiefbau entsprechende Anwendung, soweit diese nach der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – gilt erst ab dem 01.08.2023 – BGBI. I 2021, S. 2598 bis 2752) Verwendung finden können.



keine Rechtsansprüche Dritter (§ 2 Abs. 3 LKrWG NRW)

- Die Pflichten nach den § 2 Abs. 1 und Abs. 2 LKrWG NRW bestehen nur gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 LKrWG NRW), sofern
- die Einhaltung aller stofflichen Anforderungen für den vorgesehenen Verwendungszweck durch den Hersteller sichergestellt ist,
- keine wesentlichen Mehrkosten entstehen und
- keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- Rechtsansprüche Dritter werden nicht begründet (§ 2 Abs. 3 Satz 2 LKrWG NRW)
- Diese Regelung entspricht § 45 KrWG und vermeidet vergaberechtliche Nachpr
 üfungsverfahren bei der öffentlichen Ausschreibung, wenn keine Recyclingmaterialien nachgefragt werden
- Es ist die Aufgabe der Hersteller, die Vorteile und Unbedenklichkeit ihrer Recyclingprodukte darzustellen und zu dokumentieren, weil z. B. der gleichwertige Eignung und die gleiche Langlebigkeit wie bei dem Einsatz von Primärprodukten sichergestellt sein muss



Kommunale Beteiligung und Benutzung von Einrichtungen (§ 2 Abs. 4 LKrWG NRW)

- Städte, Gemeinden und Kreise wirken auf alle juristischen Personen des privaten Rechts ein, an denen sie beteiligt sind, damit sie in gleicher Weise verfahren (§ 2 Abs. 4 Satz 1 LKrWG NRW)
- Sie sollen Dritte zu einer Handhabung entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LKrWG NRW verpflichten, wenn sie diesen <u>ihre Einrichtungen</u> oder <u>Grundstücke</u> zur Verfügung stellen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 LKrWG NRW)
- § 2 Abs. 4 Satz 3 LKrWG NRW:
- Gemeinden und Gemeindeverbände können diese Verpflichtung Dritter durch
- Benutzungssatzung oder Benutzungsvertrag regeln (z. B. bei der Benutzung einer Stadthalle)
- Wichtig:
- Die Einführung einer "kommunale Einweg-Verpackungssteuer" ist <u>als unzulässig anzusehen</u>, weil nur der Bund die Regelungskompetenz im Abfallrecht hat und diese im KrWG und VerpackG ausgeübt hat (Stichwort: keine Nachbesserung auf der kommunalen Ebene; so: BVerfG, Beschluss vom 07.05.1998 2 BvR 1991/95 und 2 BvR 2004/95; Mitt. StGB NRW 386/2020 vom 12.06.2020 abrufbar unter: www.kommunen.nrw Rubrik: Mitteilungen/Datenbank; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.03.2022 2 S 3814/20 Stadt Tübingen)



Abfallberatung (§ 3 LKrWG NRW, § 46 KrWG)



Abfallberatung (§ 3 LKrWG NRW, § 46 KrWG)

- Die Kreise und kreisfreien Städte sind zur ortsnahen Information und Beratung
- über Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung von Abfällen verpflichtet (§ 3 Satz 1 LKrWG NRW)
- § 3 Satz 1, 2. Halbsatz LKrWG NRW:
- die Kreise können diese Aufgabe auf die kreisangehörigen Gemeinden schriftlich mit deren Einvernehmen übertragen
- Kosten der Abfallberatung sind ansatzfähige Kosten bei der Abfallgebühr (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 LKrWG NRW)



Inhalt der Abfallberatung

(§ 46 KrWG, § 3 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 LKrWG NRW)

- Ausweitung des Inhaltes der Abfallberatung in § 46 KrWG durch das Artikel-Gesetz vom 09.06.2021 (BGBI. I 2021, S. 1699 ff.; in Kraft getreten am 03.07.2021)
- Kosten für die Abfallberatung sind ansatzfähige Kosten bei der Abfallgebühr (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 LKrWG NRW)
- Inhalt der Abfallberatung (§ 46 Abs. 2 Satz 2 KrWG):
- Der öffenlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE In NRW: Stadt, Gemeinde, Kreis) soll hinweisen auf die Abfallentsorgungseinrichtung des örE und, soweit möglich:
- Hinweis auf die Einrichtung sonstiger natürlicher oder juristischer Personen (z. B. Diakonie, Caritas), durch die Erzeugnisse, die kein Abfall sind, erfasst und einer Wiederverwendung zugeführt werden (§ 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG)
- Beispiel:
- Weiternutzung von gebrauchtstauglichen Schränken, Tischen und Stühlen, die anderenfalls im Sperrmüll landen würden
- Stadt Hamburg "Stilbruchkaufhäuser", in denen Gegenstände nach Prüfung/Reparatur der Wiederverwendung für den ursprünglichen Zweck zugeführt werden



Inhalt der Abfallberatung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 KrWG)

- Hinweis auf die Verfügbarkeit von Mehrwegprodukten insbesondere als Alternative zu den Einweg-Kunststoffprodukten nach Art. 3 Nr. 2 der EU-Richtlinie 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (§ 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KrWG)
- Beispiel: Stichwort: Vermeidung von unnötigen Einweg-Verpackungsmüll
- "Unverpackt-Läden"
- viele Getränke gibt es in Mehrwegflaschen! Mehrwegflasche kann auch am Pfand erkannt werden (8 Cent oder 15 Cent – Einwegpfand: 25 Cent) – bis zu 50 Wiederbefüllungen bei Glas-Mehrwegflaschen und bis zu 28 bei Kunststoff-Mehrwegflaschen möglich)
- Milch-Mehrwegflasche aus Glas als Alternative zur Einwegkunststofflasche oder Einweg-Verbundverpackung (Tetra-Pack) – (Wichtig: Problem ist hier eher der Preis pro Liter!)
- in Glas-Mehrweg-Standardgläsern werden mittlerweile nicht nur Joghurt, sondern von einzelnen Herstellern auch Pudding, Sahne und Quark angeboten (Wichtig: Problem ist hier wieder der Preis Beispiel: Pudding im Mehrwegglas 500 g für 2,79 € dieses ist schlichtweg zu teuer!)
- Beratung zum Thema Lebensmittelverschwendung:
- Stadt Köln/AWB Köln Broschüre: "Die besten Re(st)zepte" zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung (ca. 82 kg an Lebensmitteln pro Person/Jahr werden weggeworfen)

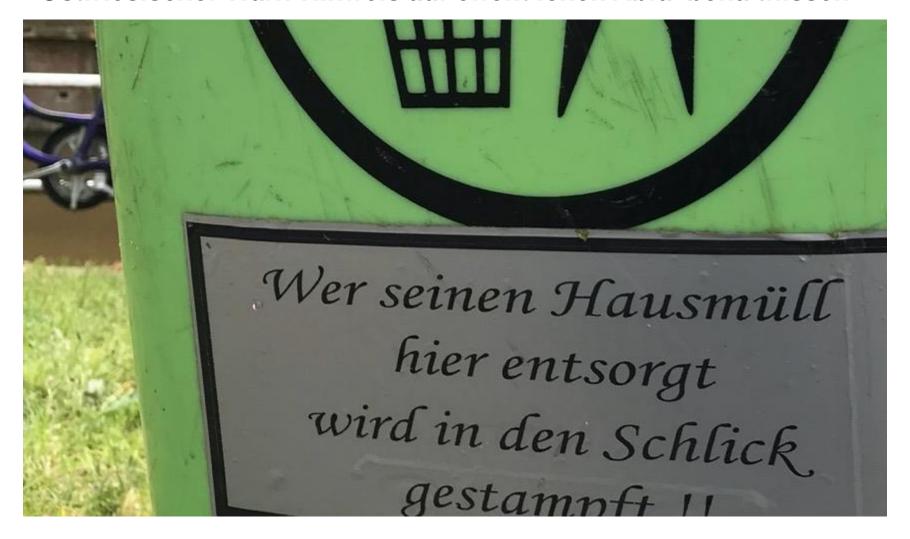


Inhalt der Abfallberatung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 KrWG):

- die Beratung über die möglichst ressourcenschonende Bereitstellung von Sperrmüll (Stichwort: Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling; § 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 KrWG),
- die Information über die Auswirkungen einer Vermüllung oder einer sonstigen nicht ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt und die Beratung über die Maßnahmen zur Vermeidung dieser Vermüllung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KrWG) – Stichwort: Hinweis auf öffentliche Abfallbehältnisse als "Restmülltonne to go" und die Anmeldung von Sperrmüll ist grundsätzlich jederzeit bei der Stadt möglich (Vorsicht mit der Erhebung einer abschreckenden, zu hohen – wenngleich nicht kostendeckenden - Sondergebühr für die Sperrmüll-Abfuhr ab der Grundstücksgrenze)
- sowie
- die Information über Auswirkungen einer nicht ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen <u>auf Abwasseranlagen</u> (§ 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 KrWG);
- insoweit ist eine grundlegende Abstimmung mit dem Stadtentwässerungsbetrieb wichtig
 (insbesondere: keine Entsorgung von überfälligen oder nicht mehr benötigten Arzneimitteln wie
 z. B. Restantibiotika über die Toilette/Waschbecken, sondern Entsorgung über das
 Restmüllgefäß)



Ostfriesischer Warn-Hinweis auf öffentlichen Abfallbehältnissen







Ansprechpartner/in

Dr. jur. Peter Queitsch

Telefon: 0211 43077-120 queitsch@KommunalAgentur.NRW

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt ®. Jegliche, auch auszugsweise Veröffentlichung, Vervielfältigung, Änderung oder sonstige Verwendung ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Kommunal Agentur NRW GmbH gestattet.

